

## Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I., S. 169) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05. August 1977 (GVOBl. Schl.-Holst. 1977, S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung ordne ich an, dass auch am

31. Dezember 2018 und am 01. Januar 2019

in einem Umkreis von 200 m zu den reetgedeckten Häusern im gesamten Bereich der Gemeinde Ratekau keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 (insbesondere keine Stabraketen) abgebrannt werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen verboten ist.

Ratekau, 11. Dezember 2018

Gemeinde R a t e k a u  
Der Bürgermeister  
als Ordnungsbehörde



Thomas Keller  
Bürgermeister

